



Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 16.05.2013	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 3/800/2013
Nr. 6.1 der TO	
Dez. II 	FB 3: Planen und Bauen 
	Datum: 08.05.2013
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen
	Dezernat I / II
	Der Bürgermeister 

Mitteilungsgegenstand:

**Errichtung einer zweiten Querungshilfe (B 235 Sendener Straße / nordöstlicher Steverseitenweg) sowie Versetzen des Ortseingangsschildes in Richtung Abzweig Hiddingsel
Bürgerantrag vom 17.12.2012**

Sachverhalt:

Die Verwaltung ist in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 29.01.2013 beauftragt worden, den o.g. Bürgerantrag an den Landesbetrieb Straßen NRW sowie den Kreis Coesfeld weiterzuleiten. Die Stellungenahme beider Behörden liegen zwischenzeitlich vor.

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld sieht keine Möglichkeit, das Ortseingangsschild zu versetzen. Begründet wird die Ablehnung damit, dass Ortstafeln dort anzuordnen sind, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bëbauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Bereits der derzeitige Standort sei nicht vollständig analog der o.g. Vorschrift gewählt; eine weitere Versetzung der Ortstafel komme nicht in Betracht.

Zudem wird keine Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung gesehen, da die Ortstafel von weitem gut sichtbar sei. Es wird ausgeführt, dass nach den Verwaltungsvorschriften zur STVO Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweise Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur angeordnet werden dürfen, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist.

Bezüglich der Errichtung einer zweiten Querungshilfe auf der B 235 hat der Landesbetrieb Straßen NRW als zuständiger Baulastträger ebenfalls ablehnend Stellung genommen.

Ein erhöhter Querungsbedarf, der den Bau einer zweiten Querungshilfe rechtfertigen würde, wird aufgrund der zumutbaren Alternative, die etwa 40 m weiter südlich gelegene Querungshilfe zu benutzen, durch den Landesbetrieb nicht gesehen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Straßenquerschnitt an der angedachten Stelle begrenzt ist. Der rechts befindliche Seitenstreifen sei als Radfahrstreifen ausgewiesen und könne somit nicht zum Bau einer Querungshilfe genutzt werden. Lediglich der linke Seitenstreifen könnte eingezogen werden, da dort ein separater Geh- und Radweg verläuft. Dieses hätte jedoch zur Folge, dass die Fahrbahn mit erheblichem Aufwand verschwenkt werden müsste. Eine Verschwenkung wird zudem als nicht unproblematischen angesehen, da unmittelbar in diesem Bereich die Hochbordanlage und das Gelände des Brückenbauwerkes beginnt.

Bei den derzeit durch den Landesbetrieb an der Steverbrücke durchgeführten Arbeiten handelt es sich um reine Unterhaltungsmaßnahmen. Die Straßenführung sowie die Größe und Lage der Brückenkappen wird nicht verändert.

Bezüglich des geforderten Versetzens des Ortseingangsschildes schließt sich der Landebetrieb den Ausführungen des Kreises Coesfeld inhaltlich an. Aufgrund der nicht vorliegenden geschlossenen Bebauung wird eine Zustimmung zur Versetzung der Ortstafel ausdrücklich abgelehnt.